



**Aktenzeichen: Pet 4-19-17-21661-023758**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2025 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit – zu überweisen, soweit es um die Notwendigkeit geht, eine finanzielle Überlastung von Bewohnern von Pflegeeinrichtungen zu verhindern,
2. Das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Beschränkung der Heimentgeltkosten auf einen noch festzulegenden Höchstsatz gefordert.

Zur Begründung der Petition wird unter Bezugnahme auf einen konkreten Einzelfall im Wesentlichen vorgetragen, dass im Zusammenhang mit dem Wohnheim-Teilhabe-Gesetz (WTG) des Landes Nordrhein-Westfalen die rückwirkend geltend gemachte Erhöhung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen einer Heimverwaltung gegenüber den Bewohnern zu einer beträchtlichen Erhöhung der von diesen zu tragenden Heimkosten führten. Um eine übermäßige Erhöhung der Heimkosten künftig zu vermeiden, soll die Umlagefähigkeit von Investitionskosten auf einen noch festzulegenden Höchstsatz, zum Beispiel auf 2.500 Euro, begrenzt werden. Anderenfalls drohe insbesondere Heimbewohnern mit niedrigeren Einkommen eine finanzielle Überforderung und Altersarmut. Insbesondere sollen bezüglich des sogenannten Pflegewohngeldes die Bewohner von Seniorenresidenzen und Altenheimen rechtlich gleich gestellt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.



Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde durch 228 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 21 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zum Anliegen Stellung zu nehmen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der von der Bundesregierung genannten Aspekte wie folgt zusammenfassen.

Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass die Länder für die Vorhaltung einer leistungsfähigen Versorgungsstruktur verantwortlich sind. Das Nähere zur Planung und zur Förderung der Pflegeeinrichtungen wird durch Landesrecht bestimmt.

Zur finanziellen Förderung der Investitionskosten sollen Einsparungen eingesetzt werden, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Einführung der Pflegeversicherung entstehen (vgl. § 9 Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI).

Nicht nach Landesrecht geförderte Pflegeeinrichtungen können ihre betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ohne ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gesondert berechnen. Sie haben dies jedoch der zuständigen Landesbehörde mitzuteilen. Bei öffentlich (nach Landesrecht) geförderten Pflegeeinrichtungen bedarf die gesonderte Berechnung von Investitionskosten, die durch diese Förderung nicht vollständig gedeckt sind, der Zustimmung durch die zuständige Landesbehörde. Die Länder haben auch das Nähere nach Landesrecht zu bestimmen, insbesondere zu Art, Höhe und Laufzeit sowie die Verteilung der gesondert berechenbaren Aufwendungen auf die Pflegebedürftigen (§ 82 Absatz 3 und 4 SGB XI). Wenn also die Länder betriebsnotwendige Investitionen von Pflegeeinrichtungen fördern, reduzieren sie damit den von den Pflegebedürftigen nach § 82 Absatz 2 SGB XI zu zahlenden Anteil an den betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen. Diesem Zweck dient unter anderem in Nordrhein-Westfalen das Pflegewohngeld (§ 14 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW).

Ferner stellt der Ausschuss fest, dass im Zuge der Föderalismusreform im Jahr 2006 die Gesetzgebungskompetenz für die ordnungsrechtlichen Regelungen des Heimrechts auf die Länder übergegangen ist. Die zivilrechtlichen Voraussetzungen für eine derartige



Entgelterhöhung aufgrund von Investitionsaufwendungen werden hingegen durch § 9 des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG) geregelt. Mit dem WBVG als speziellem Verbraucherschutzgesetz stärkt der Bund, der weiterhin für die zivilrechtlichen Regelungen für Verträge zwischen Verbraucher und Unternehmen über die Überlassung von Wohnraum verbunden mit Pflege- oder Betreuungsleistungen zuständig ist, die Rechte älterer und pflegebedürftiger Menschen sowie von Menschen mit Behinderung.

So ist eine Entgelterhöhung aufgrund von Investitionsaufwendungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, damit die Verbraucher vor willkürlichen Forderungen geschützt werden. Die Erhöhung muss nach der Art des Betriebes notwendig sein und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden (§ 9 Absatz 1 Satz 3 WBVG). Zudem muss die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts den Verbrauchern schriftlich mitgeteilt und begründet werden, so dass rechtzeitig vor Erhöhung Gelegenheit zur Überprüfung der Angaben des Unternehmers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen besteht (vgl. § 9 Absatz 2 WBVG). Der Verbraucher muss darauf vertrauen können, dass sich das Entgelt nur in einem überschaubaren Rahmen verändert. In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen, müssen die Vereinbarungen den Regelungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI entsprechen. Anderenfalls sind sie unwirksam (vgl. § 15 Absatz 1 WBVG).

Wie sich die dargelegte Rechtslage auf den von der Petition geschilderten Sachverhalt auswirkt, hängt davon ab, ob es sich um eine geförderte Einrichtung handelt, welche Verträge zu welchen Bedingungen bezüglich Entgelterhöhungen jeweils die Heimbewohner abgeschlossen haben, ob die Erhöhung tatsächlich nachträglich erfolgt ist oder ob es sich um eine vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung mit Zulassung nach SGB XI handelt.

Ergänzend merkt der Petitionsausschuss an, dass die Regelung des § 43c SGB XI ab dem 1. Januar 2022 einen allgemeinen Ausgleich der finanziellen Belastung Pflegebedürftiger durch die steigenden Kosten für einen Pflegeheimplatz unter anderem aufgrund einer besseren Bezahlung der Pflegefach- und Pflegehilfskräfte gewährleistet. Seit dem werden



alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5, die in einer vollstationären Pflegeeinrichtung versorgt werden, bei den pflegebedingten Eigenanteilen durch einen Zuschlag der Pflegeversicherung bereits ab dem ersten Monat um fünf Prozent des jeweiligen Eigenanteils am Pflegesatz entlastet. Nach zwölf Monaten vollstationärer Pflege greift eine Entlastung von 25 Prozent, nach 24 Monaten vollstationärer Pflege von 45 Prozent und nach 36 Monaten vollstationärer Pflege von 70 Prozent. Diese Zuschläge beziehen sich auf die Pflege in vollstationären Pflegeeinrichtungen nach § 43 SGB XI und werden zusätzlich zu dem jeweiligen, bereits nach Pflegegraden differenzierten Leistungsbetrag gezahlt.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage zwar im Grundsatz für sachgerecht und angemessen. Allerdings ist er der Auffassung, dass im Hinblick auf den dargestellten Angemessenheitsmaßstab der Heimentgelte im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der betroffenen Menschen aufgrund der dynamischen Entwicklungen in diesem Bereich eine kontinuierliche Beobachtung und Überprüfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich ist, um eine finanzielle Überlastung von Heimbewohnern bzw. Einrichtungen der stationären Pflege zu vermeiden. Dies gilt nicht nur für die mit der Petition aufgeworfene Frage der Investitionsaufwendungen, sondern für die von den Heimbewohnern insgesamt zu tragenden Kosten.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Koalitionsparteien der 20. Wahlperiode in ihrem Koalitionsvertrag eine Reihe von Maßnahmen vereinbart haben, die zur Dämpfung der von den Bewohnern zu tragenden Kosten beitragen sollen. Hierzu zählen unter anderem eine Begrenzung der Eigenanteile in der stationären Pflege wie auch eine Evaluation der zum 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Regelung zu prozentualen Zuschüssen zu den Eigenanteilen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten und im Hinblick auf die diesbezüglichen politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse hält der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, auf das ihr zugrundeliegende Anliegen, eine finanzielle Überlastung von Heimbewohnern zu verhindern, hinzuweisen.

Daher empfiehlt der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit – zu überweisen, soweit es um die Notwendigkeit



geht, eine finanzielle Überlastung von Bewohnern von Pflegeeinrichtungen zu verhindern sowie das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.